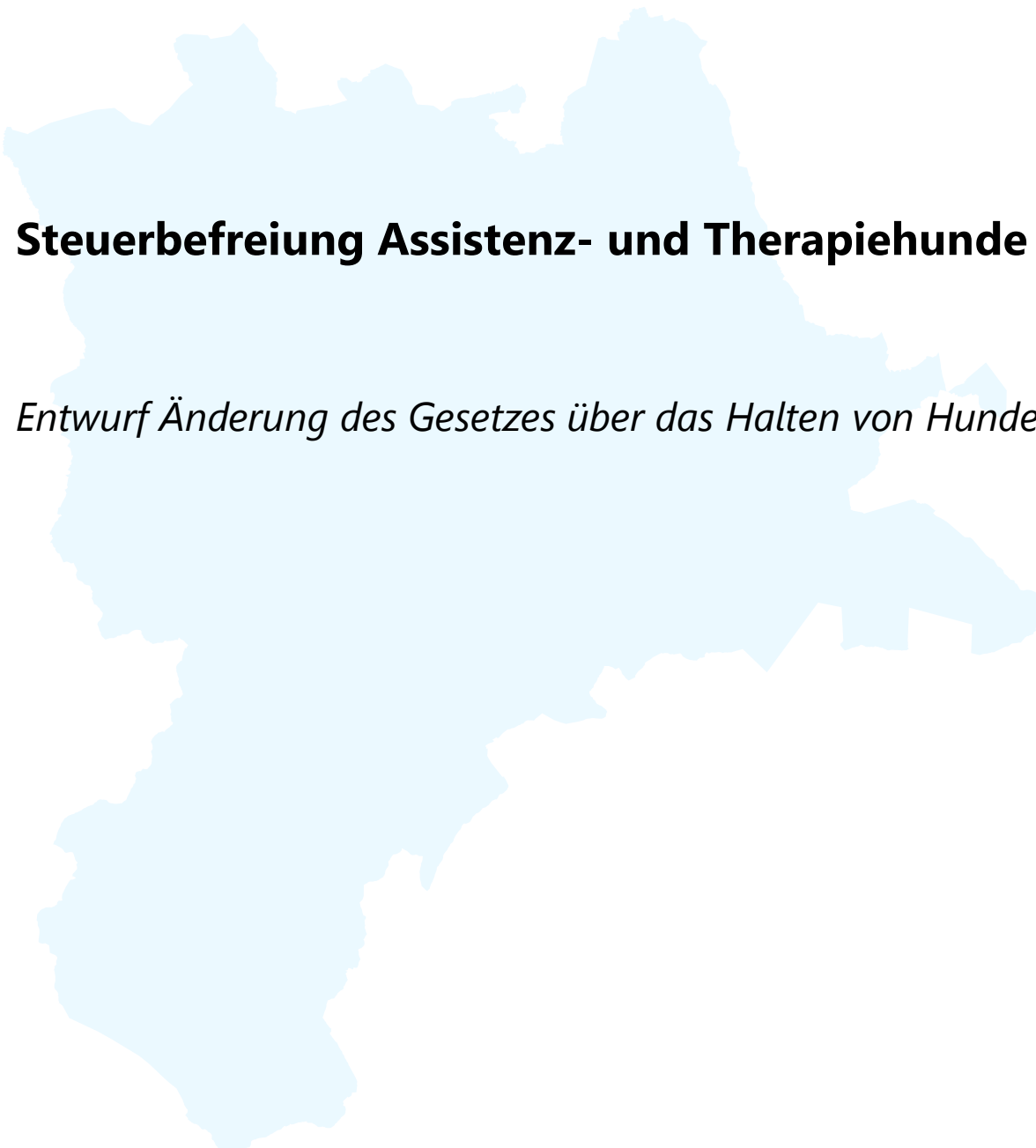


Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

20. Februar 2024

B 18



Steuerbefreiung Assistenz- und Therapiehunde

Entwurf Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Zusammenfassung

Mit der Überweisung der Motion M 688 über die Steuerbefreiung von Assistenzhunden beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, ihm eine entsprechende Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden vorzulegen. Der nun vorliegende Änderungsentwurf sieht eine Steuerbefreiung von Halterinnen und Haltern sowohl von Assistenz- als auch von Therapiehunden vor. Im Rahmen der vorgesehenen Teilrevision des Gesetzes sollen zudem verschiedene formelle Anpassungen und inhaltliche Präzisierungen vorgenommen werden.

Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten eine Hundesteuer entrichten. Die Veranlagung und der Bezug der Abgabe obliegt jener Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird.

Halterinnen und Halter von bestimmten Nutzhunden sind von der Steuer befreit. Zu diesen Nutzhunden gehören Dienst-, Militär-, Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde sowie für die Nachsuche spezialisierte Jagdhunde. Ebenfalls von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von Blindenführhunden, die zu den Assistenzhunden zählen. Die konkreten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden sieht vor, dass Halterinnen und Halter sämtlicher Kategorien von Assistenz- und Therapiehunden von der Hundesteuer befreit werden. Dies lässt sich damit begründen, dass diese Hunde – wie die anderen im Gesetz aufgeführten Nutzhunde, deren Halterinnen und Halter von der Steuerpflicht befreit sind – Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

Im Rahmen der Gesetzesrevision sollen zudem notwendige formelle und terminologische Änderungen sowie Anpassungen an die bundesrechtlichen Bestimmungen und inhaltliche Präzisierungen vorgenommen werden.

Die mit dieser Botschaft beantragte Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:

[Kantonsstrategie:](#)

- Gesellschaftlicher Wandel:

[Legislaturprogramm:](#)

- Soziale Sicherheit: Wir entwickeln Förder- und Unterstützungsangebote weiter.
- Gesundheit: Wir stärken die Gesundheitsförderung und den «One Health»-Ansatz.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden.

1 Ausgangslage

Gemäss § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973 (SRL Nr. [848](#)) haben Halterinnen und Halter von Hunden jährlich eine Steuer zu entrichten. Die Steuer beträgt pro Hund und Jahr 120 Franken respektive 40 Franken für Hofhunde (§ 6 Abs. 1 und 4). Die Veranlagung und der Bezug der Steuer obliegen der Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird (§ 5 i.V.m. § 7 Abs. 1).

Für bestimmte Nutzhunde muss keine Steuer bezahlt werden. So sind Halterinnen und Halter von Diensthunden, Militärhunden, ausgebildeten Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunden, für die Nachsuche benötigten Jagdhunden (Schweiss-hunde) und Blindenführhunden von der Hundesteuer befreit (§ 8 Abs. 1a–e [Gesetz über das Halten von Hunden](#)). Grund dafür ist, dass diese Hunde Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Die näheren Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind in der Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973 geregelt (SRL Nr. [849](#)).

Mit der Überweisung der [Motion M 688](#) von Claudia Wedekind über die Steuerbefreiung von Assistenzhunden vom 14. September 2021 hat Ihr Rat unseren Rat beauftragt, ihm eine Änderung von § 8 Absatz 1e des [Gesetzes über das Halten von Hunden](#) vorzulegen, wonach Halterinnen und Halter von «Begleit-, Hilfs- und Therapiehunden (Assistenzhunde)» von der Steuerpflicht befreit werden.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat in der Folge den vorliegenden Änderungsentwurf ausgearbeitet, in dessen Zentrum die Steuerbefreiung von Halterinnen und Haltern von Assistenz- und Therapiehunden steht. Die vorgesehene Gesetzesänderung erfordert auch eine Anpassung der [Verordnung über das Halten von Hunden](#). Im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden und der zugehörigen Verordnung sollen zudem formelle und terminologische Änderungen und Präzisierungen sowie Anpassungen an geändertes kantonales Recht und Bundesrecht vorgenommen werden. So sollen die Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde im Einklang mit dem eidgenössischen Tierseuchenrecht angepasst werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen betreffend die Steuerbefreiung von Schweiss-hunden an die neuen Bestimmungen der geänderten kantonalen Jagdgesetzgebung anzupassen. Zudem soll im Zuge der Teilrevision auf Gesetzesstufe präzisiert werden, welche Massnahmen unser Rat bei gefährlichen Hunden zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verordnungsstufe

vorsehen kann. Schliesslich soll für die leichtere Zitierbarkeit sowohl für das Gesetz wie auch für die Verordnung eine Abkürzung eingeführt werden.

2 Steuerbefreiung von Halterinnen und Haltern von Assistenz- und Therapiehunden

2.1 Anpassungen auf Gesetzesstufe

In § 8 Absatz 1 des [Gesetzes über das Halten von Hunden](#) sind diejenigen Halterinnen und Halter von Hunden abschliessend aufgeführt, die von der Steuerpflicht befreit sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Halterinnen und Halter, deren Hunde als Nutzhunde eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen (Abs. 1a–e). Zu diesen Nutzhunden gehören auch Blindenführhunde (Abs. 1e) als Untergruppe der Assistenzhunde.

Assistenzhunde sind speziell ausgebildete Hunde, die eine Person mit Behinderung, Erkrankung, Mobilitätseinschränkung oder Entwicklungsstörung in individuellen Bereichen der alltäglichen Lebensführung unterstützen (vgl. dazu auch Art. 9 Abs. 2e und Art. 20 Unterabsatz b des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Behindertenrechtskonvention; SR [0.109](#)). Sie helfen einer Person, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, sich fortzubewegen, selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Assistenzhunde stellen somit für die betroffene Person durch Ermöglichung, Erleichterung, Erweiterung oder Wiedererlangen von Selbstbestimmung und Teilhabe ein medizinisches Hilfsmittel dar. Zum Zweck dieser Hilfeleistung lebt ein Assistenzhund dauerhaft bei der betroffenen Person. In der Regel handelt es sich bei dieser um den Hundehalter oder die Hundehalterin; es gibt aber auch Fälle, in welchen der Assistenzhund nicht seinen Halter oder seine Halterin selbst, sondern eine andere im gleichen Haushalt lebende Person unterstützt, zum Beispiel ein Kind. Zu den Assistenzhunden zählen neben den Blindenführhunden beispielsweise Diabetikerwarnhunde, Signalthunde für Gehörlose, Epilepsiewarnhunde, Autismushunde und Schlaganfallwarnhunde.

Im Gegensatz dazu werden Therapiehunde nicht von der Person, zu deren Therapie sie eingesetzt werden, gehalten. Therapiehunde sind Hunde, die zusammen mit ihren Halterinnen und Haltern soziale oder gesundheitliche Dienstleistungen für Dritte erbringen. Ein Therapiehund wird zusammen mit dem Halter oder der Halterin ausgebildet und gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung eingesetzt (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-Sprechtherapie oder Heilpädagogik). Der Halter oder die Halterin besucht mit dem Therapiehund Menschen, die von diesem Besuch in therapeutischer Hinsicht profitieren können. Oftmals finden solche Besuche in Gesundheits- oder sozialen Einrichtungen statt, beispielsweise in Spitälern, Pflegeheimen oder heilpädagogischen Schulen. Es gibt aber auch Fachpersonen (wie z. B. Ärztinnen und Ärzte oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten), die einen Therapiehund halten und diesen in ihre Arbeit in der eigenen Praxis integrieren.

Assistenz- und Therapiehunde unterstützen Menschen mit Behinderung, Erkrankung oder Entwicklungsstörung oder dienen deren Therapie. Dadurch nehmen sie – wie

die anderen im [Gesetz über das Halten von Hunden](#) aufgeführten Nutzhunde, deren Halterinnen und Halter von der Steuerpflicht befreit sind – Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr. Damit ist die Steuerbefreiung von Halterinnen und Haltern von Assistenz- und Therapiehunden begründet. Entsprechend soll § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden insoweit geändert werden, dass nicht nur Halterinnen und Halter von Blindenführhunden, sondern Halterinnen und Halter sämtlicher Gruppen ausgebildeter Assistenzhunde von der Steuerpflicht befreit sind, sofern sie die Unterstützung des Hundes benötigen (Abs. 1e). Zudem sollen Halterinnen und Halter von im Einsatz stehenden und entsprechend ausgebildeten Therapiehunden von der Hundesteuer befreit werden (neuer Abs. 1e^{bis}).

2.2 Anpassungen auf Verordnungsstufe

Die näheren Voraussetzungen der Steuerbefreiung regelt unser Rat in der [Verordnung über das Halten von Hunden](#); diese ist entsprechend ebenfalls zu ergänzen. Auf Verordnungsstufe muss unser Rat neu festlegen, welche Nachweise für die Steuerbefreiung von Assistenz- und Therapiehunden erforderlich sind. Da die Veranlagung und der Bezug der Steuer den Gemeinden obliegen, müssen diese überprüfen, ob die entsprechenden Voraussetzung erfüllt sind. Dabei kommt diesen ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Für die Steuerbefreiung gegenüber der Gemeinde soll ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung des Assistenz- oder Therapiehundes erbracht werden müssen. Grundsätzlich sollte eine Bestätigung der Ausbildungsstätte als Nachweis genügen. Bei den Ausbildungsstätten von Assistenzhunden handelt es sich in der Regel um professionelle, gemeinnützige Organisationen. Sie sind während und meistens auch nach der Ausbildung und Vermittlung Eigentümerinnen der Assistenzhunde. Die Organisationen begleiten die Hunde bei ihren neuen Halterinnen und Haltern zudem über Jahre hinweg weiter. Schweizweit anerkannt sind die Assistenzhundeausbildungsstätten Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde Allschwil, SwissHelpDogs, Verein Assistenzhundezentrum Schweiz, Fondation Arthanis, Fondation Le Copain, Farah-Dogs und Hundeschule Hilfshund.

Zusätzlich zum Nachweis über eine entsprechende Ausbildung soll für die Befreiung von der Steuer eine Bescheinigung der zuständigen IV-Stelle vorgelegt werden, die besagt, dass ein invalidenversicherungsrechtlicher Anspruch auf einen Assistenzhund besteht. Da dieser Anspruch nur bei körperbehinderten Erwachsenen besteht, die eine Hilfloosenentschädigung mittleren oder schweren Grades erhalten, soll es alternativ auch möglich sein, eine Bescheinigung einer Arztperson vorzulegen, welche die Krankheit oder Behinderung des Hundehalters oder der Hundehalterin und den entsprechenden Nutzen und die Zweckmässigkeit eines Assistenzhundes bestätigt.

Da die Ausbildung von Therapiehunden gemeinsam mit dem Halter oder der Halterin erfolgt, soll für die Befreiung von der Steuer bei Therapiehunden ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung sowohl des Hundes als auch des Halters oder der Halterin vorgelegt werden. In der Schweiz anerkannte gemeinnützige Ausbildungsstätten für Therapiehunde und ihre Halterinnen und Halter sind der Verein Therapiehunde Schweiz sowie die Fondation Le Copain. Daneben gibt es zahlreiche private Hundeschulen, die Therapiehundeausbildungen anbieten. Da die Haltung

von Therapiehunden nur im öffentlichen Interesse ist, wenn die Hunde auch tatsächlich therapeutische Aufgaben wahrnehmen, soll für die Steuerbefreiung zudem ein jährlicher Nachweis über geleistete Einsätze erforderlich sein.

Wie bei den bereits geltenden Steuerbefreiungen ist es Sache der Gemeinden, die gesetzlich vorgesehenen Nachweise einzufordern. Sollte sich im Rahmen des Vollzugs ein Präzisierungsbedarf ergeben, kann unser Rat auf Verordnungsstufe relativ rasch entsprechende Anpassungen vornehmen.

3 Der Erlassentwurf im Einzelnen

Titel

Neu soll das Gesetz über das Halten von Hunden zur einfacheren Handhabung die Abkürzung «HuG» erhalten.

§ 2 Kennzeichnung der Hunde

§ 2 Absatz 1 soll dahingehend ergänzt werden, dass ein Hund vor der Weitergabe durch den Hundehalter oder die Hundehalterin, bei dem oder der er geboren wurde, mittels Mikrochip gekennzeichnet werden muss. Bei dieser Anpassung handelt es sich um eine Präzisierung, die den Vorgaben der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung entspricht (vgl. Art. 17 Abs. 1 Tierseuchenverordnung [TSV] vom 27. Juni 1995 [SR [916.401](#)]).

§ 3 Registrierung der Hunde

Auch § 3 Absatz 1 soll im Einklang mit dem Bundesrecht (Art. 17e Abs. 1 [TSV](#)) präzisiert werden: Der Regierungsrat bezeichnet die *zuständige* Stelle, welche die *erforderlichen* Daten in der *Hundedatenbank* erfasst. Welche Daten für die Registrierung erforderlich sind, ist durch das Bundesrecht vorgegeben.

§ 8 Steuerbefreiung

Absatz 1d: Schweisshunde

Der Verweis auf § 28 Absatz 4 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz ist überholt. Neu ist auf § 20 Absatz 5 der Kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung; KJSV) vom 23. Januar 2018 (SRL Nr. [725a](#)) zu verweisen. Darin wird der Begriff «Schweisshund» nicht mehr verwendet. In Anlehnung an die Kantonale Jagdverordnung soll die Bestimmung dahingehend formuliert werden, dass Halterinnen und Halter von für die Nachsuche geprüften Hunden, die für jede Jagdgesellschaft vorgeschrieben sind, von der Steuer befreit werden.

Absatz 1e: Assistenzhunde

Neu sollen nicht nur die Halterinnen und Halter von Blindenführhunden, sondern diejenigen von Assistenzhunden im Allgemeinen steuerbefreit werden. Zu den Assistenzhunden gehören neben den Blindenführhunden beispielsweise auch Diabetikerwarnhunde, Signalhunde für Gehörlose, Epilepsiewarnhunde, Autismushunde und Schlaganfallwarnhunde. Voraussetzung für die Steuerbefreiung soll sein, dass der Hund entsprechend ausgebildet ist und aus gesundheitlichen oder anderen Gründen zur Unterstützung benötigt wird. Indem Assistenzhunde den betroffenen Personen

ein selbstbestimmtes Leben und die soziale Teilhabe ermöglichen oder erleichtern, dienen sie als Nutzhunde dem öffentlichen Interesse.

Absatz 1e^{bis}: Therapiehunde

Therapiehunde werden zusammen mit der haltenden Person ausgebildet und gezielt in tiergestützten, medizinischen Behandlungen von Drittpersonen eingesetzt. Wie die anderen steuerbefreiten Nutzhunde werden somit auch Therapiehunde im öffentlichen Interesse gehalten. Aus diesem Grund sollen Halterinnen und Halter von entsprechend ausgebildeten und im Einsatz stehenden Therapiehunden steuerbefreit werden.

§ 9 Ersatzhunde und Rückerstattung der Steuer

Der Begriff «eingehen» wirkt veraltet. Aus diesem Grund soll neu der Begriff «sterben» verwendet werden.

§ 12 Absatz 2 und 3 Hundehaltung Grundsatz

Auch der Begriff «Wartung» in Absatz 2 ist veraltet. Neu soll deshalb im Zusammenhang mit der Hundehaltung anstelle von «Hygiene und Wartung» «Führung und Betreuung» verwendet werden.

In Absatz 3 soll zudem präzisiert werden, dass unser Rat bei Hunden mit ansteckenden Krankheiten sowie bei Hunden, die für Mensch und Tier gefährlich sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht nur Massnahmen vorsehen kann, die den Hund betreffen, sondern auch den Halter oder die Halterin (wie namentlich das Verbot des Haltens von Hunden). Darüber hinaus sollen neben der Tötung des Hundes auch dessen tierärztliche Behandlung oder Umplatzierung als Beispiele milderer Massnahmen im Gesetz aufgeführt werden.

4 Ergebnis der Vernehmlassung

Das Gesundheits- und Sozialdepartement führte vom 1. September 2023 bis am 30. November 2023 eine Vernehmlassung zum Änderungsentwurf des [Gesetzes über das Halten von Hunden](#) und zur damit verbundenen geplanten Änderung der [Verordnung über das Halten von Hunden](#) durch. Insgesamt gingen im Rahmen der Vernehmlassung 40 Stellungnahmen von 29 Gemeinden, dem VLG, den Kantonsparteien SVP, FDP, Die Mitte und SP, vom WAS IV Luzern, den Ausbildungsstätten für Assistenzhunde Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde, Swiss Help Dogs, Verein Farah Dogs, Hundeschule Hilfhunde sowie von einer Halterin eines Autismushundes ein.

Die geplante Gesetzesänderung stiess im Rahmen der Vernehmlassung auf eine sehr breite Zustimmung. Lediglich drei Gemeinden zeigten sich nur teilweise mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen einverstanden, insbesondere, weil mit einem zusätzlichen administrativen Aufwand für die Gemeinde gerechnet werden müsse.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Formulierung in § 8 Absatz 1e des Vernehmlassungsentwurfs kritisiert, wonach nur Halterinnen und Halter von ausgebildeten Assistenzhunden, *die von ihnen selbst benötigt werden*, von der Hundesteuer zu befreien sind. Oftmals benötige nämlich nicht der Halter oder die Halterin selbst den Assistenzhund, sondern eine im selben Haushalt wohnhafte Person, beispielsweise

ein Kind. Aus diesem Grund schlägt unser Rat im Botschaftsentwurf neu die Formulierung vor, dass Halterinnen und Halter von *ausgebildeten und zur Unterstützung benötigten Assistenzhunden* von der Hundesteuer befreit sind.

Aufgrund des sehr positiven Vernehmlassungsergebnisses hat unser Rat am Botschaftsentwurf keine weiteren substantiellen Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf vorgenommen.

5 Finanzielle Folgen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat auf kantonaler Ebene keine finanziellen Auswirkungen. Aufgrund der Steuerbefreiung von Halterinnen und Haltern von Assistenz- und Therapiehunden ist jedoch mit geringfügigen Steuereinsparungen der Gemeinden des Kantons Luzern zu rechnen. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass Assistenz- und Therapiehunde Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

6 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden zuzustimmen.

Luzern, 20. Februar 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Fabian Peter

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Gesetz über das Halten von Hunden

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 848
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. Februar 2024,
beschliesst:

I.

Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über das Halten von Hunden (HuG)

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch die Hundehalterin oder den Hundehalter, bei der oder bei dem der Hund geboren wurde, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle, welche die erforderlichen Daten in der nationalen Hundedatenbank erfasst. Er kann die Datenregistrierung einer privaten oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen.

§ 8 Abs. 1

¹ Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von:

- d. *(geändert)* für die Nachsuche geprüften Hunden, die gemäss § 20 Absatz 5 der kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel² für jede Jagdgesellschaft vorgeschrieben sind;
- e. *(geändert)* ausgebildeten und zur Unterstützung benötigten Assistenzhunden;
- e^{bis}. *(neu)* ausgebildeten und im Einsatz stehenden Therapiehunden;

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Stirbt ein Hund, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.

² Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat der Halter oder die Halterin des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni gestorben ist. Forderungen verjähren nach einem Jahr.

¹ SRL Nr. [848](#)

² SRL Nr. [725a](#)

§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Hundehaltung, insbesondere über die Führung und Betreuung sowie die Beaufsichtigung der Hunde.

³ Er kann bei Hunden mit ansteckenden Krankheiten sowie bei Hunden, die für Mensch und Tier gefährlich sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Massnahmen wie namentlich die tierärztliche Behandlung, die Umplatzierung oder die Tötung des Hundes sowie das Verbot des Haltens von Hunden vorsehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch